



Bundesministerium der Finanzen
Referat V A 2

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

nachrichtlich
Oberste Finanzbehörden der Länder

Geschäftszeichen: FM2-0413.0-3/4/3
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 12. Juni 2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz sowie zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes

Beteiligung der Länder

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Juni 2025

GZ: V A 2 - FV 4000/00304/002/002; DOK: COO.7005.100.2.12157034

Sehr geehrte Frau Westhoff,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Haushaltsaufstellungen in den Ländern ist ein Heranziehen des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) des Jahres, das dem Jahr, für das der Haushalt aufgestellt wird zwei Jahre vorangeht, aus meiner Sicht nicht sachgerecht. Zum im Gesetzesentwurf vorgesehenen Lieferzeitpunkt 1. April steht nur der Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes von Ende Februar zur Verfügung, sodass die Länder in ihrer Haushaltsaufstellung dauerhaft auf einen veralteten Datenstand zurückgreifen müssten. Wird von Ländern das Konjunkturbereinigungsverfahren des Bundes verwendet, stellt die Verwendung eines fixen Berechnungsstands des BIPs von Ende Februar stets einen methodischen Bruch



dar. Denn die in den Projektionen des Bundes berechnete Produktionslücke setzt jeweils auf dem zum Projektionszeitpunkt verfügbaren Datenstand auf. Bei der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Berechnungsweise würden die Ausgangsdaten von Konjunkturkomponente und struktureller Verschuldung somit abweichen.

Daher rege ich bei der Berechnung des strukturellen Verschuldungsspielraums der Länder an, stets das zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Bruttoinlandsprodukt heranzuziehen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise bei der Aufstellung der Bundeshaushalte.

Zu den einzelnen Paragraphen des StruKomLäG nehme ich wie folgt Stellung:

§ 1 Satz 2: Analog zur Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme des Bundes sollte dieser wie folgt geändert werden: „Zugrunde zu legen ist das nominale Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.“ Satz 3 kann danach entfallen.

§ 2 Absatz 2: Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Länderanteile können in der vorliegenden Form nicht vollständig nachvollzogen werden. Hier wäre eine zeitnahe Bereitstellung einer konkreten Berechnungsgrundlage durch das Bundesministerium der Finanzen hilfreich.

§ 2 Absatz 3: Aufgrund des oben dargelegten Methodikbruchs und der unterschiedlichen Aufstellungszeiträume wäre dieser Absatz entsprechend anzupassen bzw. könnte nahezu entfallen. Die Zulieferung des Bundesministeriums der Finanzen würde sich auf die Berechnung der länderspezifischen Anteile zum 1. April eines Jahres beschränken. Eine Abrechnung und Monitoring des von den Ländern in Anspruch genommenen strukturellen Verschuldungsspielraums könnte dann durch den Stabilitätsrat im Rahmen der jährlichen Stabilitätsberichte erfolgen.

gez. Andreas Brenner
Ministerialdirigent – Leiter Haushaltsabteilung